

**Erster Nachtrag zur
Rückbürgschaftserklärung des Landes Brandenburg
gegenüber der Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH
vom 2./11. Januar 2018**

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes Brandenburg vom 02./11. Januar 2018 erhält für die in der Zeit vom 13. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der derzeitigen Fassung.

Abschnitt II, Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Unter der Bedingung, dass die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden Bund genannt) gegenüber der Bürgschaftsbank in Höhe von 52 vom Hundert der einzelnen Ausfallbürgschaften die Rückbürgschaft global übernimmt, gewährt hiermit das Land Brandenburg (im folgenden Land genannt), vertreten durch das Ministerium der Finanzen und für Europa, in Höhe von weiteren 38 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank übernommenen Ausfallbürgschaften die globale Rückbürgschaft gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Brandenburg für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (Haushaltsgesetz 2017/2018) bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

125.000.000 EUR

(in Worten: Einhundertfünfundzwanzig Millionen Euro).

Der Gesamthöchstbetrag umfasst die Bereiche gewerbliche Wirtschaft, freie Berufe und Gartenbau.

Abschnitt II, Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz:

Die Ausfallbürgschaft darf 90 vom Hundert betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), sofern sämtliche Bedingungen der Bundesregelung Bürgschaften 2020 erfüllt sind.

Abschnitt II, Nr. 3.5 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz:

Eine Bürgschaft darf aber dazu dienen, ein Unternehmen mit tragfähigem Geschäftsmodell, das durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten ist, durch notwendige Finanzierungen zu sichern, soweit es bis zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war. Voraussetzung ist, dass für das Unternehmen unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation eine positive Zukunftsperspektive besteht. Hierbei wird davon ausge-

gangen, dass es sich bei der Corona-Krise um eine temporäre Krise in 2020 handelt und sich die wirtschaftliche Gesamtsituation ab 2021 wieder deutlich bessert.

Die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Abschnitt III, Nr. 2 enthält folgende Fassung:

Die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers beträgt 2.500.000.000 EUR. In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Krediteinheit im Sinne des KWG zulässig.

Abschnitt III, Nr. 5 enthält folgende Fassung:

Der Anteil der Ausfallbürgschaften für Betriebsmittelkredite einschließlich Avalrahmen soll 50 vom Hundert der gesamten Verpflichtungen aus Ausfallbürgschaften nicht übersteigen.

Abschnitt VI, Nr. 1, erster Satz erhält folgende Fassung:

Dieser Nachtrag der Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab dem 13. März 2020 übernimmt.

Abschnitt VI, Nr. 3, erster Absatz erhält folgende Fassung:

Der Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2020 übernommen werden. Er erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2044.

Potsdam, den 06.05.2020

Land Brandenburg
Die Ministerin der Finanzen


Katrin Lange



Potsdam, den 03. April 2020

Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH
Die Geschäftsführer


Dr. Miloš Stefanović

Gabriele Köntopp

